

462/0 (teilweise), 463/0 (teilweise), 464/0 (teilweise), 467/0 (teilweise), 468/0 (teilweise), 469/0 (teilweise), 470/0, 471/0, 472/0, 473/0, 474/0 (teilweise), 475/0 (teilweise), 476/0 (teilweise), 477/0 (teilweise), 493/0 (teilweise), 500/0 (teilweise), 511/0 (teilweise), 516/0 (teilweise), 536/0 (teilweise), 537/0 (teilweise), 538/0 (teilweise), 539/0 (teilweise), 540/0 (teilweise), 541/0 (teilweise), 542/0 (teilweise), 543/0 (teilweise), 544/0, 545/0, 546/0, 547/0, 550/0, 551/0 (teilweise), 552/0 (teilweise), 553/0 (teilweise), 554/0 (teilweise), 555/0 (teilweise), 556/0 (teilweise), 571/0 (teilweise), 582/0 (teilweise)

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von 1.146.866,16 m².

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung über die Veränderungssperre ist im nachfolgenden Lageplan durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.



Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Windvorranggebiet WK 13“ der Gemeinde Waigolshausen (unmaßstäblich)

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Waigolshausen.